

GESCHÄFTSORDNUNG

Der Beirat des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT gibt sich hiermit gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung folgende Geschäftsordnung:

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende ein Autor, so muss sein Stellvertreter ein Verleger sein und umgekehrt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Werden für ein Amt mehrere Vorschläge gemacht, so gilt das Beiratsmitglied als gewählt, auf das die meisten Stimmen entfallen; bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden.

Auf Wunsch eines Beiratsmitglieds hat die Wahl geheim mit schriftlicher Abstimmung zu erfolgen.

2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis
 - a) der Beirat die Neuwahl beschließt und einen neuen Vorsitzenden wählt oder
 - b) durch Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters Neuwahlen nötig werden.

Die Benennung der Beiratsmitglieder aus den Berufsgruppen 3 und 6 der VG WORT erfolgt für die Dauer von 4 Geschäftsjahren. Wiederbenennung ist zulässig.

3. Die Sitzungen des Beirats werden jeweils vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählen die anwesenden Beiratsmitglieder einen Sitzungsleiter für diese eine Sitzung.
4. Der Beirat wird vom Geschäftsführer des Förderungsfonds Wissenschaft einberufen.

Der Beirat ist einzuberufen, wenn dies erforderlich ist, insbesondere wenn die Vergabe von Mitteln im Rahmen des Fonds zweckes ansteht. Der Beirat ist weiterhin auf Wunsch des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie, wenn dies mindestens drei Mitglieder wünschen, einzuberufen.

5. Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Neben den Beiratsmitgliedern und ihren Stellvertretern nimmt stets auch der Geschäftsführer des Förderungsfonds Wissenschaft daran teil. Daneben können bei Bedarf auch Angestellte des Förderungsfonds Wissenschaft an den Sitzungen teilnehmen.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Autoren-Mitglieder (gem. § 7 Abs. 1a) und zwei Verleger-Mitglieder (gem. § 7 Abs. 1b) anwesend sind (§ 7 Abs. 2a der Satzung).
7. Jedem Beschluss des Beirats muss mindestens ein Autoren- und ein Verleger-Mitglied zustimmen (§ 7 Abs. 2b der Satzung). Dies gilt insbesondere für die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers (§ 6 Abs. 2), sowie die Zustimmung zum Jahresabschluss der Gesellschaft (§ 12 Abs. 1).

8. Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Werden gegen das Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Versendung (maßgebend ist der Tag der Absendung des Protokolls) seitens der Beiratsmitglieder keine Bedenken in schriftlicher Form geltend gemacht, so gilt das Protokoll als genehmigt.
9. Die Mitglieder des Beirats können sich über sämtliche Vorgänge der Gesellschaft informieren, insbesondere Einblick in die Geschäftsbücher nehmen.
10. Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich, sämtliche ihnen durch ihre Tätigkeit als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Vorgänge streng vertraulich zu behandeln, soweit sie sich auf Personen beziehen.
11. Die Vertretung eines nicht anwesenden Beiratsmitglieds in einer Sitzung des Beirats ist nur durch einen der gewählten Stellvertreter möglich (§ 7 Abs. 1d der Satzung).
12. Beschlüsse des Beirats im schriftlichen Umlaufverfahren sind nur bei Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Beirats zulässig. Von dem Ergebnis eines solchen schriftlichen Umlaufverfahrens ist den Mitgliedern des Beirats unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.

(Fassung vom 26. November 2015)